

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 3 A 76/18 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Lutherstadt Wittenberg**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hecker Werner Himmelreich,
Fasanenstraße 74, 10719 Berlin,
(- HZ 00060/17HZ/sd -)

gegen

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), (- 306.2-21283 -)

Beklagter,

beigeladen:

1. **Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Direktor Dr. Stefan Rhein, Collegienstraße 54, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
2. **Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, SALEG**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Poege,

Turmschanzenstraße 26, 39114 Magdeburg,

Prozessbevollmächtigte zu 2: Rechtsanwälte skbl Lentze, Berger, Kuplich,
Sander, Hegelstraße 4, 39104 Magdeburg,
(- 584/19K st -)

wegen
der Rückforderung von Zuwendungen

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer – ohne mündliche Verhandlung am 14. Mai 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schneider, die Richterin am Verwaltungsgericht Büschel und den Richter am Verwaltungsgericht Schade sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Jarczewski und Herr Franz für R e c h t erkannt:

Der Teilwiderrufsbescheid des Beklagten vom 28. September 2016 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2.. Die Beigeladene zu 1. Trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Teilwiderruf einer Zuwendung von Mitteln aus dem Programm Stadtumbau-Ost und von Mitteln aus dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (zukünftig: EFRE), mit denen eine Sanierung und ein Ausbau des Augusteums, Collegienstraße 54 in Lutherstadt Wittenberg erfolgt ist.

Das Land Sachsen-Anhalt (zukünftig: Land), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Union evangelischer Kirchen in Deutschland als Träger des evangelischen Prediger Seminars Wittenberg (UEK), die Klägerin und die Beigeladene zu 1. schlossen

unter dem 19. Oktober 2009 eine Rahmenvereinbarung zur künftigen Nutzung des Augusteums, der Schlosskirche und des Schlosses in Wittenberg. Als Ziele wurden in der Rahmenvereinbarung in Hinblick auf das Augusteum angeführt, dass das Land das Gebäude inklusive Grundstück im Ganzen der Beigeladenen zu 1. in unsaniertem Zustand stiftet, diese das historische Universitätsgebäude umfassend saniert und zur Erweiterung ihrer reformationsgeschichtlichen Ausstellungen nutzt. Unter dem Punkt Kosten und Finanzierung wurde ausgeführt, dass die Klägerin die Förderung des Vorhabens im Programm „Stadtumbau Ost“ beantragt und dass das Vorhaben anteilig mit EU-Mitteln (EFRE) finanziert werden soll. Vereinbart wurde weiter, dass die Klägerin die Fördermittel und die Zuweisungen der städtischen Eigenanteile nach Bewilligung an die Beigeladene zu 1. übergibt. Hierzu sollte eine Fördervereinbarung zwischen der Klägerin und der Beigeladenen zu 1. geschlossen werden. Es sollten abgrenzbare Bauabschnitte gebildet und realisiert werden, die Schritt für Schritt in Nutzung genommen werden könnten. Das Land wollte nur den 1. Bauabschnitt fördern. Zur Umsetzung beinhaltete die Rahmenvereinbarung die Gründung einer Projektgruppe (AG Augusteum), an der alle Vertragsbeteiligten beteiligt waren. Für die Umsetzung der Aufgaben der Projektgruppe wurde die Beigeladene zu 2. als Projektsteuerer vorgesehen.

Unter dem 02./17. November 2011 schlossen die Klägerin und die Beigeladene zu 2. eine Vereinbarung, nach der die Beigeladene zu 2. die Beratung und Baubetreuung der Beigeladenen zu 1. in Hinblick auf das Umzugs-, Bau- und Finanzmittelmanagement für das Teilprojekt Augusteum übernahm.

Ferner schlossen die Klägerin und die Beigeladene zu 1. ebenfalls unter dem 02./17. November 2011 eine Vereinbarung zu der beabsichtigten Modernisierung und Instandsetzung des Augusteums. In § 3 Abs. 1 ist geregelt, dass die Beigeladene zu 1. die Kosten der Modernisierung und Instandsetzung trägt. In Abs. 2 werden die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme mit 9.750.000 € brutto in den Kostengruppen 100 bis 700 definiert. In Abs. 3 ist bestimmt, dass der Einzelplan 1. Bauabschnitt durch die Kostenobergrenze von 5.569.850 € brutto begrenzt wird. Nach § 4 Abs. 1 gewährt die Klägerin der Beigeladenen zu 1. zur Finanzierung eine Förderung gemäß § 164 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau Ost (Runderlass des MBV vom 13. Juni 2003 – 25.4 – 2/283/3, in der Fassung des Runderlasses vom 30. Juni 2006 – 24.24-21283). In § 4 Abs. 2 ist geregelt, dass die Klägerin der Beigeladenen zu 1. für den 1. Bauabschnitt auf Nachweis

höchstens einen Betrag von 5.569.850 € gewährt. In § 7 Abs. 1 ist ausgeführt, dass die Klägerin die Beigeladene zu 2. als Sanierungstreuhand betraut habe.

Gegenstand des Vorhabens war der 1. Bauabschnitt der Sanierung des Augusteums, eines ursprünglich als Erweiterungsbau der Universität Wittenberg im Jahr 1580 errichteten Gebäudes. Zielstellung des Vorhabens war die Erweiterung von musealen Ausstellungsflächen für die Beigeladene zu 1.. Der 1. Bauabschnitt umfasste die Ausstellungsräume im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sowie das Eingangsgebäude. Ein 2. Bauabschnitt sollte die Verwaltungsräume im 2. und 3. Obergeschoss umfassen, die Museumspädagogik, ein Café und Maßnahmen zur Zentralisierung sowie Dach und Fassade. Der 2. Bauabschnitt war nicht Gegenstand der Förderung.

Unter dem 16. September und 26. Oktober 2011 bewilligte der Beklagte der Klägerin Fördermittel im Umfang von 1.641.640 € im Rahmen des Stadtumbaus Ost für die Aufwertungsmaßnahme „Altstadt“ für die Jahre 2011 bis 2015. Mit dem Projekt durfte nach dem Bescheid bis zur Bewilligung von EFRE-Mitteln aber nicht begonnen werden.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 beantragte die Klägerin bei dem Beklagten Fördermittel aus dem EFRE für die Planung und Sanierung des Augusteums, 1. Bauabschnitt. Als Maßnahmen sind angegeben die Errichtung eines Verbindungsbaus zwischen Lutherhaus und Augusteum (als Eingangsgebäude) und die Herstellung klimatisierter Sonderausstellungsbereiche im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss des östlichen Nordflügels. Als Fläche werden 2.019 m² (1. Bauabschnitt) und als Kosten 5.863.000 € angegeben.

In einer E-Mail des Referates Denkmalschutz beim Beklagten vom 26. September 2012 an den Bearbeiter für den Fördermittelantrag im eigenen Hause heißt es, dass sich grundsätzlich die Frage stelle, ob zwei Bauabschnitte gebildet werden können, die aus verschiedenen Fördertöpfen bedient werden sollen und ob eine saubere Trennung erfolge. In der Antwort-E-Mail vom 08. Oktober 2012 heißt es, dass soweit die Klägerin zwei getrennte Anträge für zwei getrennte Bauabschnitte stelle, man davon ausgehe, dass diese auch klar trennbar seien. Wegen fehlender EFRE-Mittel für den 2. Bauabschnitt müsse eine Trennung schon fördertechnisch erfolgen.

Unter dem 23. Oktober 2012 erließ der Beklagte gegenüber der Klägerin einen Zuwendungsbescheid zum Projekt Planung und Sanierung des Augusteums, 1. Bauabschnitt. In Ziffer 1 des Zuwendungsbescheides erkannte der Beklagte aufgrund des Antrages der Klägerin vom 16. Mai 2012 Kosten dieses Projektes in Höhe von 5.863.000 € als förderfähige Kosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Altstadt“ an. In Ziffer 2 gewährte der Beklagte zur Finanzierung dieser Kosten der Klägerin einen Zuschuss aus Mitteln des EFRE in Höhe von 58 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.400.540 €, als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. In der Finanzierungsübersicht wurden Gesamtkosten des Projektes in Höhe von 10.634.428,37 € angegeben, von denen auf den 2. Bauabschnitt 3.300.000 € und auf den 3. Bauabschnitt 833.428,37 € entfielen. Der Bewilligungszeitraum war vom 25. Oktober 2012 bis 30. September 2014 gesetzt. In den Nebenbestimmungen unter Nr. 1 wurde bestimmt, dass die Bewilligung vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung durch die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt (zukünftig: BLSA) ergeht. In den Nebenbestimmungen unter Nr. 2 wurde geregelt, dass die Anerkennung der Kosten und die Bewilligung der EFRE-Mittel vorbehaltlich der sich weiterhin ergebenden Bedingungen aus EU-rechtlichen Vorgaben erfolge. In Nr. 3 wurde bestimmt, dass die Nebenbestimmungen der betreffenden Bewilligungsbescheide der Städtebauförderung für die Gesamtmaßnahme zu beachten seien. Nr. 4 der Nebenbestimmungen regelte, dass der Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehe, wobei ein Widerruf insbesondere erfolgen könne, wenn gegen eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen verstoßen werde. Nr. 6 der Nebenbestimmungen machten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA, die ANBest-GK und NBest-Bau zum Bestandteil der Bewilligung. Werde die Zuwendung an einen privaten Dritten weitergereicht, so gelte diesem gegenüber die ANBest-P.

Am 12. November 2012 erfolgte ein erster Mittelabruf zu dem Projekt, zu dem der Beklagte einen Prüfvermerk fertigte. Der Abruf betraf insbesondere Architektenkosten für Objekt und Tragwerksplanung. Im Prüfvermerk wurde angekreuzt, dass eine europaweite Ausschreibung erfolgt sei und die korrekte Wahl der Vergabeart erfolgt sei. Unter dem 12. Dezember 2012 gab der Beklagte an, dass der Ausschreibungsnachweis/Submissionsergebnis vorhanden sei.

Das BLSA gab unter dem 18. Januar 2013 eine Stellungnahme zur Prüfung gemäß den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

zum Förderantrag der Klägerin ab. Nach erster Prüfung der Bauunterlagen sei festgestellt worden, dass aus baufachlicher Sicht die beiden ersten Bauabschnitte keine eigenständigen Bereiche bildeten und dass der 1. Bauabschnitt ohne den 2. Bauabschnitt nicht funktionsfähig sei. Dieser Sachverhalt sei dem Beklagten mit Schreiben vom 03. August 2012 mitgeteilt worden.

Am 26. Februar 2013 fand eine Besprechung der AG Augusteum statt. In dem Protokoll dazu wird auf ein Gespräch vom 21. Februar 2013 verwiesen, in dem zwischen den Beteiligten die Problemlage erörtert und vereinbart worden sei, dass der Bauherr die Bauunterlagen dahingehend überarbeite, dass eigenständige Funktionseinheiten entstehen. Ferner heißt es dort, dass in Routinebesprechungen der Landesregierung am 06. Juni und 01. August 2012 deutlich gemacht worden sei, dass abgegrenzte Bauabschnitte gebildet werden müssen, damit das Vorhaben mit zusätzlichen Landes- und Bundesmitteln gefördert werden könne. In der Besprechung der Arbeitsgruppe führte der Vertreter des Kultusministeriums aus, dass Fördermittel des Bundeskulturministeriums (BKM) nur für einen eigenständigen Bauabschnitt zur Verfügung gestellt werden könnten. Eine Kumulierung der Bundesmittel mit den Mitteln des Bauministeriums sei ausgeschlossen. Soweit kein eigenständiger Bauabschnitt gebildet werden könne, sei eine Förderung aus dem Förderprogramm des Bundes zum Reformationsjubiläum 2017 nicht zu erwarten. Die Beigeladene zu 1. wurde beauftragt, eine Umplanung nach Bauabschnitten vorzunehmen. In einer Anlage zu dem Protokoll (Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die Sanierung des Augusteums) heißt es, dass die am 18. Januar 2013 festgestellten zuwendungsfähigen Kosten nun abgegrenzten Bauabschnitten zuzuordnen seien, wobei die Abgrenzung unter den Gesichtspunkten inhaltliche Funktionalität gemäß Nutzungskonzept (Nutzungseinheiten wie Ausstellungsflächen, Büroflächen, Museumspädagogik, Sammlungen usw.) und bauliche und technische Funktionalität (Medienstränge, Zugänglichkeit, statische Sicherheit usw.) in Funktionseinheiten zu erfolgen habe. Die Gebäudekonzeption sei unter Bezugnahme auf die Nutzungskonzeption darzustellen, was auch zu den jeweiligen Bauabschnitten erfolgen solle. Baulich und technisch seien die anerkannten Baumaßnahmen den Bauabschnitten so zuzuordnen, dass zu jedem Zeitpunkt die nötige Funktionalität für die konzipierte Nutzung gemäß Nutzungskonzept gegeben sei, ohne dass einmal eingebaute Anlagen im nächsten Bauabschnitt wieder entfernt oder mit Mehrkosten verändert werden müssten.

Am 11. März 2013 fand eine weitere Besprechung der AG Augusteum statt, an der die Klägerin nicht teilnahm. In diesem Termin verständigten sich die Anwesenden darüber, dass eine Unterlage für das Gesamtvorhaben mit einem Kostenrahmen von 9,8 Mio. € zu erstellen sei und darauf aufbauend ein 1. Bauabschnitt mit einem Kostenrahmen von 5.569.850 € gesondert dargestellt werden solle. Weiter heißt es dort, im 1. Bauabschnitt würden folgende Module erbracht, so dass ein funktionsfähiger eigenständiger Bereich ausgebildet werde: Statische Ertüchtigung komplett für den Nordflügel, Technik: zentrale Heizung inklusive Endgeräte für 1. Bauabschnitt, Technikzentrale: Elektro inklusive Leitungsführung für 1. Bauabschnitt, Brandmeldeanlage komplett, Gebühren für die Baugenehmigung für das gesamte Gebäude, Honorare für Architekten und Fachplaner begrenzt jeweils auf den 1. Bauabschnitt. Weiter wird ausgeführt, die Technikzentrale Lüftung/Kälte einschließlich der Leitungsführung werde im 2. Bauabschnitt dargestellt.

Die Architekten erstellten daraufhin eine geänderte Planung. Danach wurden dem 1. Bauabschnitt das Eingangsgebäude zwischen Lutherhaus und Augusteum, die klimatisierten Sonderausstellungsbereiche im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des östlichen Nordflügels, die Raumluftechnik für die Ausstellungsräume und den Neubau sowie die Brandmeldeanlage zugeordnet. Dem 2. Bauabschnitt wurde die Museumspädagogik im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, der Veranstaltungsbereich, die Verwaltung im 2. und 3. Obergeschoss sowie die Lüftungstechnik der Sanitärräume im Seitenflügel zugeordnet. Auf dieser Grundlage stellte die Beigeladene zu 1. unter dem 28. März 2013 einen neuen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.569.850 €. Im Erläuterungsbericht heißt es unter Nr. 5, dass geplant sei, die beschriebene Baumaßnahme in zwei Bauabschnitten aus unterschiedlichen Fördermaßnahmen zeitgleich auszuführen.

In einem weiteren Protokoll der AG Augusteum vom 08. Mai 2013 wird ausgeführt, dass mit der Neuordnung der Bauabschnitte nach Abstimmung mit dem BLSA eine neue Kostenzusammenstellung für den 1. und 2. Bauabschnitt vorzunehmen sei, weil sich die Kosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrkosten im Bereich der statischen Ertüchtigung sowie der Einbeziehung der Erstausrüstung verändert hätten.

Die Ausschreibung für die Vergabe der Bauleistungen des ersten Bauabschnitts der Kostengruppen 200/300 und 400 erfolgte nach Angabe im Prüfbericht der EU-Prüfstelle vom

16. August 2016 am 28. Juni 2013 im eVergabe-Portal und nach Angabe des Beigeladenen zu 2. zugleich am 05. Juli 2013 im Ausschreibungsanzeiger.

Unter dem 17. Juli 2013 gab das BLSA eine weitere Stellungnahme ab. Darin heißt es nunmehr, dass entsprechend dem Abstimmungsgespräch am 11. März 2013 zwischen dem Ministerium für Kultur, der Beigeladenen zu 2., dem Architektur- und Ingenieurbüro und dem BLSA für die Aufstellung der zu überarbeitenden Bauunterlagen (Neuordnung der Bauabschnitte) folgende Eckpunkte definiert worden seien: Erstellung einer Bauunterlage für das Gesamtvorhaben mit einem Kostenrahmen von 9.800.000 €, gesonderte Darstellung eines funktionsfähigen eigenständigen 1. Bauabschnitts mit einem Kostenrahmen von 5.569.850 €.

Unter dem 31. Juli 2013 erließ der Beklagte einen 2. Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 in der Fassung des Ersten Änderungsbescheides vom 23. April 2013. Darin wird ausgeführt, dass zwei separate Bauabschnitte gebildet worden seien. Der 1. Bauabschnitt, der Gegenstand der Förderung im Rahmen der EU Strukturförderung 2007-2013 in Verbund mit der Stadtumbau-Ost Aufwertungsrichtlinie sei, bilde mit dem neuen Eingangsbauwerk, dem Eingangsfoyer und den dazugehörigen Nebengebäuden, den Ausstellungsräumen im Erdgeschoss in den Räumen der ehemaligen Bibliothek und im 1. Obergeschoss im Nordflügel einen nunmehr in sich abgeschlossenen, voll funktionsfähigen Bauabschnitt. Nach Vorlage des Prüfvermerkes unter baufachlichen Stellungnahme des BLSA vom 17. Juli 2013 werde daher der bisherige Zuwendungsbescheid hinsichtlich der Finanzierung wie folgt geändert:

Veranschlagte Gesamtkosten des 1. Bauabschnittes	5.790.504,34 €
vom BLSA geprüft und als angemessen anerkannt	5.864.555,46 €
sonstige Finanzierung (zusätzliche Eigenmittel)	1.556,46 €
Finanzierung durch LVwA, Referat 205 (Städtebau)	5.863.000,00 €
davon EFRE (58 v.H.)	3.400.540,00 €
davon kommunale Eigenmittel (14 v.H.)	820.820,00 €
davon Städtebaufördermittel Bund/Land (28 v.H.)	1.641.640,00 €

In einer Änderung des Prüfvermerks durch die Beklagte vom 22. Oktober 2013 heißt es, dass nach Überarbeitung und Fortschreibung der geprüften Bauunterlagen separate Bauabschnitte gebildet worden seien, woraufhin mit dem 2. Änderungsbescheid vom 31.

Juli 2013 die Finanzierungsübersicht geändert worden sei und der prozentuale Anteil der Städtebauförderung an den Gesamtkosten des Projektes aufgehoben worden sei. Nunmehr sei der in sich abgeschlossene 1. Bauabschnitt Gegenstand der Förderung im Rahmen der EG-Strukturfondförderung 2007-2013 in Verbindung mit der Stadtbau-Ost Aufwertungsrichtlinie.

Am 01. Oktober 2014 fand im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr eine Besprechung ohne Teilnahme der Klägerin zwischen den weiteren Beteiligten statt. In dem von der Beigeladenen zu 2. gefertigten Vermerk über das Gespräch heißt es:

„Die Basis der neuen Gliederung des Ablaufplanes (Stand 26.09.2014) ist der bauliche Zustand des Gebäudes sowie der Eröffnungstermin der Landesausstellung. Der Bezug zu den gemäß ZBau bestätigten Bauabschnitten ist nur noch in Teilen vorhanden. Ausgehend von der schwierigen Bestandssituation, insbesondere in der Hausmeisterwohnung, wurde zur Sicherstellung der für die geplante Ausstellung notwendigen Räumlichkeiten eine Verschiebung von Leistungen aus dem 2. BA in den 1. BA vorabgestimmt. Dies betrifft die Bereiche der Museumspädagogik im EG im nördlichen Bereich inklusive Foyer und Kapelle sowie die vorgezogene Fertigstellung der graphischen Sammlung im 2. OG.“

Unter dem 05. November 2014 erließ der Beklagte einen 4. Änderungsbescheid, mit dem die nicht in Anspruch genommenen Mittel des EFRE des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 480.818,98 € in das Haushaltsjahr 2014 übertragen wurden.

Mit E-Mail des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 11. November 2014 an die Beigeladene zu 2. wurde erklärt, dass nach nochmaliger Prüfung der Zuwendungsgeber einer Auflösung der ersten beiden Bauabschnitte nicht zugestimmt werden könne, weil bezogen auf den mit der Zuwendung definierten 1. Bauabschnitt, für den zur anteiligen Finanzierung EU-Mittel eingesetzt werden, die Erfolgskontrolle bzw. Verwendung der Mittel, sowohl für den Beklagten als Bewilligungs- und für die Verwendung zuständige Stelle als auch für das BLSA nicht mehr möglich sei und damit der Endverwendungsnachweis gefährdet erscheine. Es verbleibe bei der erforderlichen Übertragung von EU-Mitteln in das Haushaltsjahr 2015. Ferner seien vom Zuwendungsempfänger die Übertragung der EU-Mittel ebenso zu beantragen wie die Verlängerung des Zuwendungszeitraums.

Mit Bescheid vom 20. November 2014 bewilligte das Land der Klägerin zwei Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) in Höhe von 582,820,00 € (Sanierung Augusteum) und in Höhe von 444.407,00 € (Besucherzentrum Augusteum) für das

Haushaltsjahr 2014, um die Eigenanteile der Klägerin für das Bauvorhaben abschließend abzudecken, da diese wegen ihrer Haushaltssituation die Beträge nicht aufbringen könne.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 beantragte die Beigeladene zu 2. bei dem Beklagten die Änderung der Bauabschnitte gemäß einem beigefügten Grundriss. Es seien zwei neue Bauabschnitte definiert worden nämlich ein 1. Bauabschnitt Landesausstellung und ein 2. Bauabschnitt bauliche Komplettierung. Diese unterschieden sich in der Verteilung der Räume nur geringfügig von den bisherigen Bauabschnitten. Eine wesentliche Änderung stelle die Zuordnung des Daches sowie der damit verbundenen Mehrkosten dar, welche mit der Neuaufteilung vollumfänglich dem 1. Bauabschnitt zugeordnet würden. Durch die geänderte Aufteilung würden funktionsfähige Bauabschnitte gebildet.

Mit E-Mail vom 23. März 2015 bestätigte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr dem Beklagten, dass die Änderung der Bauabschnitte erfolgen könne, weil auf diese Weise gemäß dem Baufortschritt die Erstattung (Auszahlung) von Mitteln des EFRE gewährleistet werden könne.

Das Vorhaben wurde umgesetzt. Ende Juni 2015 wurde die Landesausstellung 2015 „Kranach der Jüngere“ im fertiggestellten 1. Bauabschnitt eröffnet.

Am 17. Dezember 2015 erließ der Beklagte einen endgültigen Zuwendungsbescheid. In Ziffer 1 wurden die förderfähigen Gesamtkosten für den 1. Bauabschnitt auf 5.863.000 € festgesetzt. In Ziffer 2 wurde ausgeführt, dass der Anteil der EFRE-Mittel 3.400.540 € betrage. In Nr. 3 des Bescheides wurde ausgeführt, dass das Projekt im Rahmen der Stadtumbau-Ost Aufwertungsrichtlinie in Verbindung mit dem EFRE auch innerhalb des Programmjahres 2013 und 2014 finanziert werde. Im Weiteren wurde eine Finanzierungsübersicht dargestellt. Darin wurden EFRE-Mittel (58 v.H.) im Umfang von 3.230.513 € für den 1. Bauabschnitt und weitere 170.027 € für Projektsteuerung durch die Beigeladene zu 2. dargestellt. Die EFRE-Mittel seien in voller Höhe ausgezahlt worden.

Die Abrechnung der Baukosten erfolgte getrennt nach Bauabschnitten.

Unter dem 16. August 2016 erstellte die EU-Prüfstelle einen „Prüfbericht Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EFRE-kofinanzierten Maßnahmen des OP [Operativen Programms] LSA 2007-2013“ zum Projekt der Planung und Sanierung des Augusteums, 1. Bauabschnitt. Unter „zu 3.“ wurde im Prüfbericht das Folgende ausgeführt:

„Die Vergabe erfolgte nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 (1) VOB/A. Die Bekanntmachung wurde am 28.06.2013 im eVergabe-Portal veröffentlicht. Der Schwellenwert zur Anwendung der Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG lag zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei 5.000.000 € ohne Umsatzsteuer. Der geschätzte Auftragswert für den 1. Bauabschnitt belief sich auf Basis der ZBauunterlage vom 28.03.2013 in den Kostengruppen 200/300/400 auf 3.843.372,68 € ohne Umsatzsteuer.

Der geschätzte Auftragswert des Gesamtvorhabens (1. und 2. BA) gemäß ZBau-Unterlage belief sich in den Kostengruppen 200/300/400 auf 6.241.332,11 € ohne Umsatzsteuer. Insofern wäre der Schwellenwert bei Berücksichtigung der Gesamtbaukosten überschritten gewesen.

[...]

Im weiteren Verlauf des Vorhabens wurde die Gliederung der Gesamtmaßnahme durch den Auftraggeber in Frage gestellt, so z.B. mit Antrag der SALEG auf Änderung der Bauabschnitte vom 01.09.2014. Die beantragte Neuaufteilung stellt ausschließlich auf eine Gliederung nach Finanzierungsabschnitten ab. Eine vollzogene Neuaufteilung zwischen 1. und 2. BA hat die SALEG der Bewilligungsstelle mit Schreiben vom 14.01.2015 bekannt gegeben. [...]

Die Bauabschnitte wurden bzw. werden in zeitlichem und technischem Zusammenhang realisiert, einzelne Gewerke umfassen beide Bauabschnitte (wie z.B. Dach, Fassade, Teile der Sanitärinstallation).“

In der „Wertung zu 3.“ wird im Prüfbericht ausgeführt:

„Ausgehend von der Definition der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG sind öffentliche Bauaufträge öffentliche Aufträge über die Ausführung von Bauvorhaben im Zusammenhang eines Bauwerks. Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll. Die Auftraggeber dürfen diese Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass sie die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Modalitäten anwenden.

Auf der Basis der in der Modernisierungsvereinbarung beschriebenen Ziele ist hinsichtlich der wirtschaftlichen oder technischen Funktion der Bauabschnitte 1 und 2 nach Auffassung der Prüfer von einem einheitlichen Bauwerk auszugehen.

Die einheitliche technische Funktion der Maßnahme ist die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung der baulichen Mängel und zur Wiederherstellung des städtebaulich gebotenen Zustandes des Gebäudekomplexes.

Die einheitliche wirtschaftliche Funktion der Maßnahme besteht in der Herstellung des Gebäudes entsprechend der Nutzungskonzeption für die Zwecke der Stiftung Luther Gedenkstätten.

Die Kommission führt in der Rechtssache EuGH C 574/10 aus, dass es dem Zweck der Richtlinie 2004/18 sowie den Buchstaben und dem Geist ihres Art. 9 Abs. 3 widerspräche, aus rein haushaltsrechtlichen Gründen ein einheitliches Beschaffungsvorhaben, das in mehreren Etappen ausgeführt werde, als mehrere eigenständige Aufträge zu betrachten. Allerdings könne ein öffentlicher Auftraggeber haushaltsrechtliche Erwägungen berücksichtigen, indem er einen Gesamtauftrag gemäß Art. 9 Abs. 5a dieser Richtlinie in Lose aufteile und gleichzeitig in der Ausschreibung ankündige, dass die Vergabe der späteren Lose unter einem Finanzierungsvorbehalt stehe.

Die Feststellung wird als finanzieller Fehler bewertet. Der Korrektursatz richtet sich nach den mit Beschluss der Kommission vom 19.12.2013 veröffentlichten Leitlinien für Finanzkorrekturen, Ziff. 2.1.2. Der Berichtigungssatz beträgt regelmäßig 100 %. Er kann 25 % betragen, wenn die Auftragsbekanntmachung zwar nicht im EU Amtsblatt jedoch dergestalt veröffentlicht wurde, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen Zugang zu Informationen über den Auftrag haben, bevor dieser vergeben wird. Da die beabsichtigte Vergabe im eVergabe-Portal veröffentlicht wurde und die Informationen damit elektronisch bereit standen, ist dieses Kriterium nach Ansicht der Prüfer erfüllt und der verringerte Berichtigungssatz anzuwenden.“

Der Korrekturbetrag wurde im Prüfbericht mit 977.315,45 € berechnet.

Mit Schreiben vom 01. September 2016 informierte der Beklagte die Klägerin von dem beabsichtigten Teilwiderruf der Zuwendung und gab der Klägerin Gelegenheit zur Äußerung, wovon die Klägerin mit Schreiben vom 15. September 2016 Gebrauch machte.

Mit in diesem Verfahren strittigen Teilwiderrufsbescheid vom 28. September 2016 stellte der Beklagte fest, dass sich die mit Bescheid vom 17. Dezember 2015 festgesetzten Gesamtkosten des Projektes um 703.501,91 € auf 5.159.498,09 € reduzierten (Ziffer 1). In Ziffer 2 widerrief der Beklagte die mit Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 in der Fassung des endgültigen Zuwendungsbescheides vom 17. Dezember 2015 bewilligten Mittel des EFRE mit Wirkung der Auszahlung vom 02. Oktober 2015 in Höhe von 408.031,11 €. In Ziffer 3 des Bescheides bestimmte der Beklagte, dass der Betrag in Höhe von 408.031,11 € zu erstatten sei. In Ziffer 4 regelte der Beklagte, dass die Fördermittel des Programms Stadtumbau-Ost in Höhe von 196.980,54 € der Stadtumbau-maßnahme „Altstadt“ unter Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 98.490,26 € wieder zuzuführen seien. In Summe seien der Gesamtmaßnahme 295.470,80 € wieder zuzuführen. In Nr. 5 bestimmte der Beklagte, dass für die Zeit der

Auszahlung bis zum Eingang der Rückzahlung der EFRE-Mittel bzw. der Rückführung der nationalen Mittel in die Stadtumbaumaßnahme „Altstadt“ Zinsen zu zahlen seien. Schließlich legte der Beklagte der Klägerin die Kosten des Verfahrens in Höhe von 2.590 € auf.

Der Beklagte führte zur Begründung aus, dass mit Datum vom 16. August 2016 der Prüfbericht zur Vor-Ort-Kontrolle der EU-Prüfstelle EFRE vom 15. und 21. Juni 2016 ergangen sei. Im Ergebnis der Prüfung bleibe festzustellen, dass im Rahmen der Projektumsetzung formale Verstöße gegen das Vergaberecht aufgetreten seien. Diese Verstöße seien im Rahmen der Stichprobenprüfung durch den Beklagten nicht ermittelt worden und bedürften damit einer nachträglichen Bewertung. Er sei gehalten, die Gewährung von Zuwendungen vom 23. Oktober 2012 in der Fassung des endgültigen Zuwendungsbescheides vom 17. Dezember 2015 zu widerrufen.

Gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG - LSA könne der endgültige Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015 teilweise widerrufen werden, wenn eine im Zuwendungsbescheid nicht enthaltene Auflage nicht beachtet worden sei. Dabei ersetze der endgültige Zuwendungsbescheid nicht den Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 sowie die dazu bereits ergangenen Änderungsbescheide. Mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid werde lediglich die Höhe der erhaltenen Zuwendungen auf das Prüfergebnis des Verwendungsnachweises hin festgesetzt. Die Auflagen des Bescheides vom 23. Oktober 2012 seien verletzt worden. Der Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 sei mit der Auflage verbunden, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten seien und die ANBest-P bei der Weitergabe der Zuwendungen an Dritte einzuhalten seien. In diesem Verfahren werde die Nichtbeachtung der Regelungen zu den Wertgrenzen bei losweiser Vergabe aus § 1 EG der VOB/A geahndet. Im Rahmen der Stichprobenprüfung sei auch der Teil Rohbauarbeiten des Projektes WB-a-2011/001 geprüft worden. Diese Prüfung durch die EU-Prüfstelle sei auch unabhängig von der Stichprobenprüfung des Beklagten erfolgt. Damit seien neue und über das Prüfergebnis des Beklagten hinausgehende Feststellungen möglich geworden. Nach Ansicht der EU-Prüfstelle habe der Letztempfänger durch die separate Ausschreibung des 1. und 2. Bauabschnitts des Bauvorhabens die Wertgrenzen für eine EU-weite Ausschreibung nicht beachtet, ohne dass hierfür sachliche, im Projekt begründete Ursachen vorlägen. Außerdem seien die Regelungen von § 1 EG

der VOB/A nicht berücksichtigt worden. Danach hätte auch bei einer Vergabe nach Bau-
losen eine EU-weite Ausschreibung stattfinden müssen, da der Gesamtauftragswert al-
ler Lose über 4.845.000,00 € (ab 1. Januar 2012: 5.000.000,00 €) gelegen habe. Die
EU-Prüfstelle gehe nunmehr davon aus, dass die Summe der Kostengruppen 200 bis
400 einen Gesamtauftragswert von 6.664.277,08 € gehabt habe, der in jedem Fall über
der Wertgrenze für eine europaweite Ausschreibung liege. Das Projekt habe mit einem
Wert von 5.863.000,00 € einen Anteil von 73,325 % an den Gesamtausgaben des Bau-
vorhabens von 7.995.915,00 € gehabt. Demnach entfielen 73,325 % des Gesamtauf-
tragswertes, also 4.886.577,27 € auf das Projekt 2011/001. Nach § 1 EG der VOB/A
seien bei losweiser Vergabe mindestens 80 % des Gesamtauftragsvolumens europaweit
auszuschreiben. Dies entspreche einem Volumen von 3.909.261,82 € welches fehlerhaft
vergeben worden sei.

Maßgeblich für die Wertgrenzen sei nicht der zu fördernde Teil der Bauleistung, sondern
das tatsächliche Auftragsvolumen. Die Teilung in Bauabschnitte und die damit verbun-
dene Abgrenzung einzeln nutzbarer Teile sei nicht aufgrund der eigentlichen Baumaß-
nahme erfolgt. Vielmehr sei dadurch den unterschiedlichen Zuwendungsgebern Rech-
nung getragen worden. Dies sei also ungeachtet der tatsächlichen Baumaßnahmen er-
folgt. Die Baumaßnahme selbst sei als Einheit und in zeitlichem Zusammenhang durch-
geführt worden. Indessen sei auch die Beauftragung der Leistungen, wenn auch inhalt-
lich nach Finanzierungsabschnitten getrennt, an jeweils ein Unternehmen erfolgt. Wäre
dies nicht der Fall gewesen, so wäre der letzte Änderungsbescheid vom 02. Juni 2015
zur Neuordnung der Bauabschnitte nicht möglich gewesen. Die Argumentation der Klä-
gerin zu den Bauabschnitten sei bereits durch den Projektablauf nachweislich falsch.

Nach Nr. 2 der Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen der EU-Kommission
vom 29. November 2007 betrage der Korrektursatz 25 %, also 977.315,45 € innerhalb
des Projektes 2011/001. Davon würden 105.559,20 € an bereits vollzogenen Kürzungen
abgezogen. Darüber hinaus würden die bisher noch nicht finanzierten förderfähigen Aus-
gaben in Höhe von 168.254,34 € ebenfalls auf den Korrekturbetrag angerechnet. Es
verbleibe ein Korrekturbetrag in Höhe von 703.501,91 €. Darin enthalten seien
408.031,11 € an Mitteln des EFRE.

Im Übrigen werde auf die Ermittlungsergebnisse des Prüfberichts der EU-Prüfstelle vom 16. August 2016 verwiesen. Durch den Verstoß gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheides sei die Möglichkeit für den Widerruf gegeben. Die Entscheidung darüber stehe im Ermessen. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der Darstellungen im EU-Prüfbericht sei das Entschließungsermessen, den Bescheid zumindest teilweise zu widerrufen, jedoch eingeschränkt, weil nach Nr. 6 des Prüfberichtes die Korrektur vorzunehmen sei. Ein vollständiger Widerruf sei indes nicht verhältnismäßig. Ein Teilwiderruf sei geeignet und angemessen, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Es sei auch das öffentliche Interesse an der Vermeidung nicht gerechtfertigter öffentlicher Ausgaben sowie die Rückführung der zu Unrecht bewilligten und erhaltenden Leistungen in den öffentlichen Haushalt der Fördermittelgeber zu berücksichtigen. Diese Haushaltsgrundsätze überwiegen gegenüber dem Interesse des Zuwendungsempfängers, den Zuschuss behalten zu dürfen. Nach Rückzahlung ergehe ein gesonderter Zinsfestsetzungsbescheid. Der zu erstattende Betrag sei vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Gründe dafür, einen Zinsanspruch nach § 49a Abs. 3 S. 2 VwVfG nicht geltend zu machen, seien vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin als Zuwendungsempfängerin sei in den Nr. 5 und 6 des Bewilligungsbescheides ausdrücklich auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen hingewiesen worden. Die Klägerin sei als Zuwendungsempfängerin verpflichtet, auch bei Weitergabe der Zuwendung die rechtmäßige Verwendung der Zuwendung sicherzustellen. Zuwendungsgeber für die Beigeladene zu 1. sei die Klägerin. Die Fördermittel seien ausschließlich durch die Klägerin abgerufen und an diese ausgezahlt worden. Die Klägerin habe bei jedem Mittelabruf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung bestätigt. Zur ordnungsgemäßen Verwendung zähle auch die Einhaltung der Vergabevorschriften.

Am 28. Oktober 2016 hat die Klägerin beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Sie trägt vor, sie sei bei dem Projekt Augusteum vom Land nur eingebunden worden, um Fördermittel zu beantragen. Bei dem gesamten Projekt handle es sich um ein solches des Landes. Für das Programm „Stadtumbau-Ost“ seien ausschließlich die Kommunen antragsberechtigt. Ihre Aufgabe habe ausschließlich darin bestanden, die Fördermittel zu beantragen und den ihr vom Land zugesagten städtischen Eigenanteil aus Mitteln des Kommunalen Ausgleichsstocks zu vereinnahmen und sämtliche Gelder an die Beigeladene zu 1. durchzureichen. Zur Projektsteuerung sei die Beigeladene zu 2.

eingesetzt worden. Sie sei nicht der richtige Adressat für den Rückforderungsbescheid, weil sie lediglich die erhaltenen Fördermittel an die Beigeladene zu 1. weitergeleitet habe. Es liege ein Fall einer sogenannten „gestreckten Zuwendung“ vor, bei der ein Rücknahmebescheid nach § 48 VwVfG nur gegen den Dritten als Begünstigten gerichtet werden könne, wie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. August 1999 (3 C 17.98) entschieden habe. Sie sei nach der Rahmenvereinbarung verpflichtet, die Fördermittel und Zuweisungen an die Beigeladene zu 1. zu übergeben. Der Förderantrag vom 16. Mai 2012 weise unter Ziffer 12 die Beigeladene zu 1. als Drittempfänger aus. Durch die Fördermittel begünstigt sei ausschließlich die Beigeladene zu 1.. Sie, die Klägerin, sei in dem Verfahren auch nur soweit eingebunden gewesen, als dies zur Beantragung der Fördermittel unbedingt erforderlich gewesen sei. Insofern sei der Rückforderungsbescheid ermessensfehlerhaft hinsichtlich des Entschließungs- und Auswahlermessens ergangen. Dies gelte auch im Hinblick auf ihre defizitäre Haushaltslage, die dem Beklagten bekannt sei. Ihr Haushalt habe im Jahr 2018 ein Defizit von ca. 7,5.000.000 € ausgewiesen. Die Kommunalaufsicht habe bereits in den letzten Jahren eine Haushaltssperre angeordnet und sie müsse ein Haushaltskonsolidierungskonzept umsetzen.

Der Teilwiderruf könne nicht auf eine Missachtung der Wertgrenzen für eine EU-weite Ausschreibung gestützt werden. Die gesamte Problematik, die mit der Bildung von Bauabschnitten verbunden gewesen sei, sei dem Beklagten bekannt gewesen. Dies ergebe sich aus der E-Mail vom 08. Oktober 2012. Es treffe nicht zu, wenn der Beklagte im Teilwiderrufsbescheid anführe, dass die Vergabeverstöße im Rahmen der Stichprobenprüfung des Beklagten nicht ermittelt worden seien und einer nachträglichen Bewertung bedürften. Der Beklagte habe den Zuwendungsbescheid in Kenntnis und Prüfung der Bauunterlagen durch das BLSA im Hinblick auf die Abgrenzungsproblematik zwischen dem 1. und 2. Bauabschnitt nicht erlassen dürfen, bis die Thematik geklärt gewesen sei. Für den 2. Bauabschnitt der Komplettierung und Sanierung des Westflügels bis zum 01. Dezember 2016 habe anfänglich noch keine Finanzierung gestanden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme auch der nationalen Förderprogramme sei, dass es sich um ein technisch abgeschlossenes, nutzbares und funktionales Bauvorhaben handle. In Kenntnis der Problematik sei der Zuwendungsbescheid erlassen worden. Erst im Nachhinein, weitestgehend ohne Informationen und Einbindung der Klägerin, habe der Beklagte dann versucht, aktiv und führend eine Lösung herbeizuführen.

Der Teilwiderrufsbescheid sei ferner rechtswidrig, weil die Jahresfrist gemäß § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG bei Erlass des Bescheides bereits abgelaufen gewesen sei. Die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG sei als Beurteilungsfrist zu behandeln, weil es nicht angehen könne, dass der Beklagte über Jahre nicht nur über die Faktenlage informiert gewesen sei, sondern diese sogar noch selbst aktiv gestaltet habe, um sich Jahre später zu verteidigen, dass man durch den EFRE-Prüfbericht zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt sei. Denn die Jahresfrist gelte auch bei Rechtsanwendungsfehlern. Die Feststellungen der EU-Prüfstelle zu den „Rohbauarbeiten“ hätten auch keine neuen, über das Prüfergebnis des Beklagten hinausgehende, Feststellungen ermöglicht. Die Leistungen der Rohbauarbeiten seien Gegenstand der 4. EFRE-Mittelanforderung vom 04. November 2014 und Gegenstand der baufachlichen Prüfung durch das BLSA vom 21. August 2014 gewesen. Der Beklagte sei durch den fortlaufenden Mittelabruf stets informiert gewesen und habe spätestens im Mai 2013 gewusst, dass von der Beigeladenen zu 1. keine europaweite Ausschreibung durchgeführt worden war. Der EU-Prüfbericht beinhalte keine neuen Tatsachen, sondern lediglich eine andere Rechtsauffassung, weil die Feststellungen allein auf der jeweiligen Förderakte beruhten.

Ein Widerruf des Zuwendungsbescheides vom 23. Oktober 2012 sei nicht erfolgt. Der Teilwiderrufsbescheid beziehe sich ausschließlich auf den endgültigen Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015. Im Prüfvermerk vom 07. Dezember 2015 habe der Beklagte unter Ziffer 2.4 festgestellt, dass eine korrekte Vergabeart gewählt worden sei und keine Überschreitung von EU-Schwellenwerten vorliege. Unter Ziffer 9.2 des Prüfvermerks werde ausgeführt, dass mit dieser Prüfung über die endgültige Höhe der EFRE-Mittel entschieden werde. Es seien 7 Mittelabrufe erfolgt. Die Mittelabrufe samt beigelegten Rechnungen und Belegen seien von dem Beklagten geprüft und für jeden Mittelabruf sei ein Prüfvermerk erstellt worden, in dem auch jeweils die Einhaltung der Vergabevorschriften ausdrücklich bestätigt worden sei.

In Hinblick auf Ziffer 4 des Teilwiderrufsbescheides sei nicht erkennbar, wie die Höhe des geforderten Betrages von 196.890,54 € zustande komme. Es ergebe sich auch nicht, woraus sich die Rückzahlungsforderung begründen solle. Die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Programm Stadtumbau-Ost sei mit gesondertem Bescheid vom 16. September 2011 erfolgt, auf den sich der Teilwiderrufsbescheid nicht beziehe und diesen auch nicht widerrufe. Selbst wenn man dies anders sehe, werde nicht dargelegt,

welcher Verstoß denn in Bezug auf die Fördermittel des Programms Stadtumbau-Ost und dem bereitgestellten kommunalen Eigenanteil der Klägerin vorliegen solle.

Ihr, der Klägerin, seien keine Vergabeverstöße vorzuhalten. Die Auftragsvergabe sei nicht durch sie erfolgt, sondern durch die Beigeladene zu 1., die dabei von der Beigeladenen zu 2. unterstützt worden sei. Sie, die Klägerin, habe lediglich die Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 einzuhalten gehabt, dass bei Weitergabe der Fördermittel an einen privaten Dritten diesem gegenüber die ANBest-P gelte. Bei der Beigeladenen zu 1. handele es sich jedoch um eine Stiftung öffentlichen Rechts. Wenn im Teilwiderrufsbescheid ausgeführt werde, dass das Land zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsverhältnis mit der Beigeladenen zu 1. bezüglich des hier in Rede stehenden Projektes eingegangen sei, so treffe dies nicht zu. Unter § 5 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung sei geregelt, dass die Wirksamkeit eines jeden Vertrages durch die Wirksamkeit aller anderen Verträge bedingt sei. Hieraus ergebe sich die von den Vertragsparteien beabsichtigte Verknüpfung innerhalb des Gesamtprojekts. Sie, die Klägerin, habe mit der Beauftragung der Beigeladenen zu 2. auch alles getan, um sicherzustellen, dass die Beigeladene zu 1. bei der Vergabe der Bauleistungen und der Verwendung der Fördermittel qualifiziert betreut werde. Sollte tatsächlich ein Verstoß gegen Vergabevorschriften vorliegen, so sei dies den Beigeladenen zuzurechnen.

Das Finanzministerium des Landes habe ihr, der Klägerin, mit drei Bewilligungsbescheiden vom 19. Juli 2007 über 70.000 € vom 09. Dezember 2013 über 168.000 € und schließlich durch Bescheide vom 20. November 2014 in Höhe von 582.820 € die geforderten kommunalen Eigenmittel in Höhe von 820.820 € aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG gewährt. Dem Beklagten fehle es zum Widerruf dieser Zuwendungen bereits an der Zuständigkeit. Die Rückforderung hinsichtlich der kommunalen Eigenmittel sei daher rechtswidrig.

Die Klägerin beantragt,

den Teilwiderrufsbescheid der Beklagten vom 28. September 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, die Klägerin sei richtige Adressatin des Teilwiderrufsbescheides, weil sie unter dem 16. Mai 2012 den Antrag auf Förderung zur „Planung und Sanierung des Augusteums, 1. Bauabschnitt“ gestellt habe, Adressatin des Zuwendungsbescheides gewesen sei, die Mittelanforderungen bei ihm, dem Beklagten, vorgelegt habe, die Zahlungen der Fördermittel des EFRE und der komplementären nationalen Fördermittel erhalten und den Verwendungsnachweis erstellt habe. Alle zuwendungsrechtlichen Entscheidungen seien an die Klägerin als Zuwendungsempfängerin ergangen. Der Klägerin sei bekannt gewesen, dass die ANBest-P gegenüber der Beigeladenen zu 1. Geltung beanspruchten. Darüber hinaus sei die Beigeladene zu 1. nach § 98 in Verbindung mit § 99 Abs. 4 GWB in jedem Fall verpflichtet gewesen, die Vergabebestimmungen einzuhalten. Eine „gestreckte Zuwendung“ liege nicht vor, weil die Beigeladene zu 1. nicht Rechtsnachfolgerin der Klägerin sei. Auch die zweite anerkannte Form der gestreckten Zuwendung werde nicht erfüllt. Im Zuwendungsbescheid werde nämlich nicht die Weitergabe der Zuwendung an die Beigeladene zu 1. bestimmt, sondern lediglich die Möglichkeit zur Weitergabe eröffnet. Unter Punkt 3 der Richtlinie für den Stadtumbau-Ost seien als Zuwendungsempfänger allein Gemeinden genannt, die zugleich als Erstempfänger zur Weitergabe der Mittel an natürliche und juristische Personen als Letztempfänger berechtigt seien. Eine Inanspruchnahme der Beigeladenen zu 1. wäre daher nicht zulässig gewesen.

Die Entscheidung über den Adressaten eines Widerrufs- und Rückforderungsbescheides könne nicht von der defizitären Haushaltslage der Klägerin abhängig gemacht werden. Die Jahresfrist analog § 48 VwVfG sei eingehalten, weil zwischen der Kenntnis über den Vergabeverstoß bis zu dem Teilwiderrufsbescheid nur wenige Wochen vergangen seien. Der Vergabeverstoß sei mit Prüfvermerk vom 16. August 2016 festgestellt worden. Der Bescheid sei bereits am 28. September 2016 ergangen. Auch in Hinblick auf den endgültigen Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015 sei die Jahresfrist zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides noch nicht abgelaufen gewesen.

Es gehe bei dem Teilwiderruf nicht um die Bauabschnittsbildung, sondern um die Wahl des Vergabeverfahrens. Maßgeblich für die Entscheidung über die Wahl des Vergabeverfahrens sei die zu vergebende (Bau-) Leistung. Die EU-Prüfstelle habe festgestellt,

dass eine falsche Vergabeart gewählt worden sei, weil die Auftragswerte lediglich innerhalb der gebildeten Bauabschnitte bewertet worden seien. Ausgehend von der Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG sei das gesamte Bauwerk jedoch als Einheit zu betrachten. Die für die unterschiedlichen Finanzierungsgeber zu bildenden Bau- und Finanzierungsabschnitte berechtigten nicht zu einer Aufteilung der Ausgaben, um eine unterschwellige Vergabe zu ermöglichen. Dies gelte auch, wenn die Finanzierung der einzelnen Bauabschnitte zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht gesichert sei. Die EU-Kommission lasse lediglich die Berücksichtigung von haushaltsrechtlichen Erwägungen derart zu, dass bei noch nicht abschließender Finanzierung ein Bauvorhaben in Lose aufgeteilt und die Vergabe späterer Lose unter einen Finanzierungsvorbehalt gestellt wird. Die Wertgrenze für die Anwendung der Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG habe zum Entscheidungszeitpunkt bei 5.000.000 € gelegen. Die zu diesem Zeitpunkt für den damals definierten 1. Bauabschnitt veranschlagten Ausgaben der Kostengruppen 200, 300 und 400 haben bei 3.843.372,68 € und damit unterhalb der vorgeannten Wertgrenze gelegen. Richtigerweise habe das gesamte Bauvorhaben mit zu diesem Zeitpunkt geplanten Ausgaben in den genannten Kostengruppen in Höhe von 6.241.332,11 € herangezogen werden müssen. Infolgedessen sei die Art des Vergabeverfahrens fehlerhaft gewesen. Der Korrektursatz von 25 % entspreche den Leitlinien der Kommission für Finanzkorrekturen. Ihm, dem Beklagten, könne auch nicht vorgeworfen werden, dass er als Bewilligungsbehörde aktiv um Lösungsansätze gerungen habe. Dies habe auch im Interesse des Zuwendungsempfängers gelegen. Soweit die Klägerin an der Arbeitsgruppe Augusteum nicht teilgenommen habe, habe sie jedenfalls alle Entscheidungen schriftlich zur Kenntnis erhalten. Der Teilwiderrufsbescheid widerrufe sehr wohl den Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012.

Da im Bereich der Städtebauförderung die Fördermittel als Zuschuss zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme und nicht für Einzelvorhaben bewilligt werden, erfolge unter Nr. 4 des Tenors des Teilwiderrufsbescheides kein Widerruf der Bewilligung der Fördermittel durch den Bescheid vom 16. September 2011, sondern nur die Festlegung, dass die in diesem EFRE-Projekt eingesetzten nationalen Fördermittel in Höhe von 196.980,54 € der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wieder zuzuführen seien.

Der Vergabeverstoß sei durch die EU-Prüfstelle nicht bezogen auf die EFRE-Mittel, sondern bezogen auf das Projekt festgestellt worden. Auch die Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen der EU-Kommission vom 29. November 2007 bezögen sich nicht

auf die Herkunft der Finanzierungsmittel, sondern auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen.

Die Beigeladene zu 1. stellt keinen Antrag

Sie trägt vor, bei dem 1. Bauabschnitt des Augusteums handele es sich um klar abgrenzbare Maßnahmen mit eigenständigen – von den späteren Baumaßnahmen unterschiedlichen – Zielstellungen, die einer eigenen abgegrenzten wirtschaftlichen Funktion dienten. Ziel des Bauvorhabens sei es allein gewesen, für die Landesausstellung „Lukas Cranach der jüngere – Entdeckung eines Meisters“ eine abgeschlossene Funktions- und Nutzungseinheit zu schaffen. Alle Planungen seien von Beginn im Jahr 2011 an darauf ausgerichtet gewesen, dass im Jahr 2015 eine große Landesausstellung in den Räumlichkeiten des östlichen Nordflügels stattfinden sollte. Die Baumaßnahmen haben bis Ende 2014 abgeschlossen sein müssen, um das Raumklima vor dem Einbringen des wertvollen Kulturguts stabilisieren zu können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Ausschreibungen am 28. Juni 2013 (eVergabe) bzw. am 05. Juli 2013 im Ausschreibungsanzeiger seien alle finanziellen und personellen Kapazitäten der Stiftung ausschließlich auf das Ziel ausgerichtet gewesen, die für die Realisierung der Ausstellung notwendigen bauseitigen, räumlichen, wissenschaftlichen organisatorischen Maßnahmen erfolgreich abzuschließen. Die bauseitigen Maßnahmen haben sich auf die für die Ausstellung notwendigen Gewerke und damit auf Baukosten von 3.718.971,73 € (netto) beschränkt. Für die erfolgreiche Durchführung der Ausstellung seien der neue Zugang zum Augusteum (mit Kasse, Toiletten und Garderoben), die sanierten Ausstellungsräume im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss östlicher Nordflügel (insgesamt ca. 800 m²) und die technische Ausrichtung der Ausstellungsräume (vor allem Klima- und Warnanlagen) zum Schutz der Ausstellungsexponate benötigt worden. Die im Zuge des Vorhabens realisierten Bereiche und deren Funktionsfähigkeit seien mit der vorzeitigen Nutzungsfreigabe durch den Landkreis Wittenberg bestätigt worden, so dass die Landesausstellung fristgerecht am 26. Juni 2015 habe eröffnet werden können.

Die Beigeladene zu 2. beantragt,

den Teilwiderrufsbescheid des Beklagten vom 28. September 2016 aufzuheben.

Sie trägt vor, der Teilwiderrufsbescheid sei rechtswidrig. Der endgültige Zuwendungsbescheid des Beklagten vom 17. Dezember 2015 stelle einen Schlussbescheid dar. Dieser habe keine Auflagen, Prüfungs- oder sonstige Widerrufsvorbehalte enthalten. Der vorläufige Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 habe sich mit dem endgültigen Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015 rückwirkend, d. h. auch einschließlich seiner Nebenbestimmungen gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG LSA erledigt. Ein Widerruf des vorläufigen Bescheides vom 23. Oktober 2012 in der Gestalt des endgültigen Zuwendungsbescheides vom 17. Dezember 2015 sei nach § 49 VwVfG deshalb nicht mehr zulässig. Die Formulierung im Widerrufsbescheid, dass der Bescheid vom 23. Oktober 2012 in der Fassung des endgültigen Zuwendungsbescheides vom 17. Dezember 2015 widerrufen werde, zeige, dass der Beklagte den vorläufigen Zuwendungsbescheid abändere und in einen Schlussbescheid umqualifiziere. Der allein noch wirksame endgültige Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2015 könne daher nicht für einen Widerruf nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG als Grundlage dienen. Der Prüfvermerk vom 07. Dezember 2015 stelle fest, dass EU-Schwellenwerte nicht überschritten worden seien und die Wahl der Vergabearten korrekt gewesen sei, die Vergabeunterlagen vollständig gewesen seien, der vorliegende Verwendungsnachweis ferner vom Rechnungsprüfungsamt der Klägerin sowie vom BLSA als baufachliches Prüforgan geprüft worden sei und der Verwendungszweck erreicht worden sei. Daneben würden in dem Prüfvermerk bereits anderweitige Finanzkorrekturen vorgenommen, etwa eine Korrektur über 139.295,67 €, maßgeblich wegen vermeintlicher Verstöße gegen vergaberechtliche Vorgaben bei der Beauftragung von Nachträgen. Gerade der von der EU-Prüfstelle monierte Vertrag über das Gewerk „Rohbau“ mit der Firma Kramer GmbH & Co. KG sei im Los 4 beauftragt und ausgeführt und umfassend von der Beklagten und dem BLSA geprüft worden. Der hierüber am 10. November 2014 erstellte Prüfvermerk zum 4. Mittelabruf stelle bereits eine eigenständige und endgültige Zwischenverwendungsnachweisprüfung dar, wie der Beklagte ja selbst im Endverwendungsnachweis und Prüfvermerk vom 07. Dezember 2015 annehme.

Auch der ursprüngliche Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 habe keine Auflage im Sinne des §§ 49 VwVfG enthalten, da insbesondere die Ziffer 3 ANBest-Gk keine vollziehbare Auflage enthalte, auf die der Beklagte seinen Teilwiderruf stützen könne. Daneben enthalte Ziffer 3.2.5 ANBest-P nur einen Hinweis, sei aber selbst keine Auflage. Selbst wenn man eine wirksame Auflage annehmen wollte, sei diese erfüllt, weil der 1.

Bauabschnitt eine eigenständige wirtschaftlich-funktionale Einheit darstelle. Die Bezeichnung als „1. Bauabschnitt“ sei falsch. Es komme allein auf den Auftragswert der Baumaßnahme zu Beginn der Ausschreibung an. Zu diesem Zeitpunkt habe die Beigeladene zu 1. aber gerade keine weitergehende Vergabeabsicht für das gesamte Vorhaben gehabt. Die Ausschreibung des Gewerkes „Rohbau“ und die Auftragsvergabe an die Kramer GmbH & Co. KG im Jahr 2013 habe sich allein auf die Landesausstellung Cranach 2015 bezogen. Dieses Vorhaben sei lediglich zur Orientierung als „1. Bauabschnitt“ bezeichnet worden. Der Bauauftragswert hierfür habe 3.817.971,73 € betragen. Zu diesem Zeitpunkt sei für alle Beteiligten klar gewesen, dass für die weiteren Vorhaben schlichtweg keine gesicherte Finanzierung vorgelegen habe und damit gerade nicht mit einer Ausführung der über die Landesausstellung Cranach 2015 hinausgehenden Maßnahmen in den sogenannten 2. und 3. Bauabschnitten habe begonnen werden können. Allein die Umsetzung der Maßnahme zur Cranach Ausstellung 2015 sei gesichert, ausschreibungsreif und auch nur real von der Beigeladenen zu 1. beabsichtigt gewesen. So habe etwa das Kultusministerium des Landes mit Schreiben vom 17. April 2013 an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien geschrieben, dass der 1. Bauabschnitt für die Sonderausstellungsflächen für die Cranach Ausstellung ausfinanziert sei und es einen Förderbescheid gebe, es hierfür kein Finanzierungs- und kein Verzögerungsrisiko gebe, weshalb es nicht zwingend sei, dass der 2. Bauabschnitt ebenfalls im Jahr 2014 abgeschlossen sein müsse. Die Bauabläufe könnten auch in das Jahr 2015 oder 2016 gestreckt werden, ohne das Nutzungskonzept des 2. Bauabschnitts zu beeinträchtigen. Der EU-Prüfvermerk sei fehlerhaft von der bereits am 26. Juni 2013 bestanden Absicht der Realisierung eines gesamten Bauvorhabens ausgegangen. Der Verweis hierfür auf den Vermerk des BLSA vom 17. Juli 2013 trage nicht, weil das BLSA nicht die inneren Absichten der Beigeladenen zu 1. wiedergeben könne. Der Vermerk vom 17. Juli 2013 spreche dagegen selbst eindeutig von einer wirtschaftlichen und funktionalen Trennung der Maßnahmen für die Landesausstellung und den weiteren Maßnahmen. Im Juli 2013 sei von der Beigeladenen zu 1. gerade der Nachweis erbracht worden, dass die Bauabschnitte weder technisch noch wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufteilung sei durch objektive Gründe gerechtfertigt. Eine verbotene Umgehung einer überschwelligeren Vergabe liege nur vor, wenn eine einzige Baumaßnahme dergestalt aufgeteilt werde, dass einzelne, sich in Wirklichkeit als Lose eines einzigen Bauwerkes darstellende Aufträge vergeben werden. Für die Beurteilung, ob verschiedene Maßnahmen unterschiedlichen Bauwerken dienen, sei nach dem Wortlaut von § 99 Abs. 3 GWB (a.F.) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2b der Richtlinie 2004/18/EG darauf abzustellen, ob

die Ergebnisse der jeweiligen Aufträge unterschiedliche wirtschaftliche und technische Funktion erfüllten. Bei der Beurteilung komme es dabei allein auf die „ex ante Sicht“ zum Zeitpunkt der Ausschreibung an. Wenn der Beklagte auf die Entscheidung des EuGHs vom 15. Februar 2012 - Az.: C5 174/10 - verweise, so liege der Sachverhalt dort anders. Dort habe bei der Auftragserteilung der Gemeindevorstand erklärt, dass das Ingenieurbüro mit der Sanierung der Aulhalle in allen Leistungsphasen beauftragt werden solle. Dort sei auch bereits zu Beginn der Gesamtausgabebedarf und eine Aufschlüsselung der Kosten nach Haushaltsjahren erfolgt.

Die Regelungen der ANBest-P fänden keine Anwendung, da diese nach den Anordnungen des Zuwendungsbescheides vom 23. Oktober 2012 nur bei einer Weiterreichung an private Dritte gelten solle, die hier aber nicht beteiligt seien. Die Beigeladene zu 1. besitze als Stiftung eine öffentlich-rechtlich Rechtspersönlichkeit. Zudem stelle die Ziffer 3.2.5 ANBest-P keine Auflage, sondern ein nur einen Hinweis dar. Selbst wenn man eine vollziehbare Auflage annehmen möchte, liege kein vergaberechtlicher Verstoß vor, weil der Gesamtwert der baulichen Leistungen zum maßgeblichen Zeitpunkt bei lediglich 3.718.971,73 € gelegen haben.

Auch sei die Jahresfrist aus § 49 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 VwVfG im Zeitpunkt des Erlasses des Teilwiderrufsbescheides bereits abgelaufen gewesen. Spätestens mit Erhalt und Prüfung der Vergabeunterlagen für die Lose 1-4 unter dem 30. November 2013 und anschließender Tiefenprüfung gerade des monierten Loses 4 im Rahmen des 4. Mittelabrufs mit Prüfvermerk vom 10. November 2014 haben dem Beklagten alle Tatsachen vorgelegen, auf die sich der Widerrufsbescheid nun allein stütze.

Die Widerrufsentscheidung sei keine gebundene Entscheidung, sondern bedürfe einer Ermessensausübung. In der Entscheidung werde jedoch deutlich, dass es nur und ausschließlich darum gegangen sei, das Prüfergebnis der EU-Prüfbehörde umzusetzen, ohne sämtliche für die Abwägung notwendigen Belange in die Entscheidung einzustellen und zu berücksichtigen.

Die verlangte Rückzahlung der Fördermittel aus dem Programm Stadtumbau-Ost sei rechtswidrig, weil die Bewilligungsbescheide hierfür vom 15. September 2011 und 26. Oktober 2011 im Umfang von 1.641.640 €, die dann auf die Haushaltsjahre 2011-2015

verteilt worden seien, nicht widerrufen worden seien. Für die im Widerrufsbescheid enthaltene Zuführung im Sinne der Ziffer 4 des Tenors bestehe keine Rechtsgrundlage. Darüber hinaus sei diese Anordnung unbestimmt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Teilwiderrufsbescheid des Beklagten vom 28. September 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die hier maßgebliche Voraussetzung für den Teilwiderruf, dass ein Vergabeverstoß wegen der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften vorliegt und eine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung missachtet worden wäre, ist nach Überzeugung der Kammer nicht erfüllt.

Die Klage hat nicht schon deshalb Erfolg, weil der angefochtene Teilwiderrufsbescheid nicht an die Klägerin hat gerichtet werden dürfen, sondern sich an die Beigeladene zu 1. hätte wenden müssen. Vielmehr ist die Klägerin die richtige Adressatin für den umstrittenen Teilwiderrufsbescheid.

Im Regelfall ergeben sich insofern keine Probleme, weil sich der richtige Adressat ohne weiteres aus der Funktion der Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung ergibt. Sie ist der Gegenakt zu dem aufzuhebenden Verwaltungsakt. Sie zielt auf die Beseitigung des durch diesen Verwaltungsakt begründeten Rechtsverhältnisses. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sie sich an denjenigen richten, dem gegenüber das Rechtsverhältnis begründet worden ist. Im Regelfall ist dies der Adressat des ursprünglichen Verwaltungsakts (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 1999 – 3 C 17.98 – juris, Rdnr. 13). Die Frage, wer Begünstigter in diesem Sinne ist, muss von der Rechtszuweisung durch den aufzuhebenden Verwaltungsakt ausgehen. Die bloße Weitergabe einer durch Verwaltungsakt gewährten Begünstigung an einen Dritten macht diesen nicht zum Begünstigten des ursprünglichen Bescheides. Ein begünstigender Verwaltungsakt kann aber über den eigentlichen Adressaten hinaus bereits einen Dritten in einer Weise einbeziehen, dass

(auch) dieser als Begünstigter anzusehen ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der unmittelbare Zuwendungsempfänger durch den Bescheid verpflichtet wird, die Zuwendung an einen Dritten weiterzugeben, und wenn die Gewährung von vornherein davon abhängig gemacht wird, dass der Dritte sich den Bedingungen des Bescheides unterwirft (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdnr 21 f.). In Anwendung dieser Grundsätze ist festzustellen, dass mit der Klägerin als allein antragsberechtigter Gemeinde für die Stadtumbaumittel-Ost das Zuwendungsverhältnis begründet wurde. Denn nach Nr. 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost (RdErl. des MBV vom 13. Juni 2003 – 25.4-2/283/3 – MBl. LSA 2003 S. 617) sind Zuwendungsempfänger Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Die Klägerin hatte diese Zuwendung, aber auch die Zuwendung aus dem EFRE (Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 - ABl. L 210 vom 31. Juli 2006, S. 25), beantragt. Sie ist Empfängerin der Zuwendungsbescheide und auch Empfängerin der Zuwendungen. Sie ist nach Nr. 3 der Richtlinie Stadtumbau-Ost zwar zugleich Erstempfänger und zur Weitergabe der Mittel an natürliche und juristische Personen als Letztempfänger berechtigt. Gleichwohl liegt kein Fall einer sogenannten „gestreckten Zuwendung“ vor, wie die Klägerin meint. Die hier in Rede stehenden Zuwendungsbescheide enthalten keine Anweisungen dazu, dass die Zuwendungen an den Letztempfänger, die Beigeladene zu 1., weiterzureichen sind. Hierzu bestehen nur außerhalb des eigentlichen Zuwendungsverfahrens entsprechende Vereinbarungen und Absprachen. Entsprechend ihrer Stellung als Zuwendungsempfängerin hat die Klägerin auch über die Verpflichtung der Beigeladenen zu 2. das Vorhaben zu jedem Zeitpunkt begleitet. Die Klägerin trifft schließlich auch die Verpflichtung, den Verwendungsnachweis für die erhaltenen Zuwendungen gegenüber dem Zuwendungsgeber zu führen. Dem ist sie auch nachgekommen.

Rechtlicher Ausgangspunkt für den Teilwiderruf ist § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 VwVfG LSA. Die Vorschrift regelt, dass ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden kann, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt hat. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zwar hat die Klägerin mit dem Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks erlangt, nämlich einen nicht

rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 3.400.540,00 € aus Mitteln des EFRE für das Projekt „Planung und Sanierung des Augusteums, 1. Bauabschnitt“.

Entgegen der Meinung der Klägerin ist dieser Bescheid nicht durch den „endgültigen Zuwendungsbescheid“ vom 17. Dezember 2015 überholt und rechtlich erledigt worden, sondern bildet nach wie vor den Anknüpfungspunkt für die Rückforderung. Der endgültige Zuwendungsbescheid ersetzt insbesondere nicht den ursprünglichen Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 sowie die Zuwendungsbescheide in Hinblick auf die Zuwendungen aus dem Stadtumbauprogramm-Ost. Der endgültige Zuwendungsbescheid stellt nach Prüfung der Verwendung der Mittel vielmehr lediglich den abschließenden Gesamtumfang der Förderung fest und dient dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung und nicht dem Zweck der Bewilligung der Leistungen. Auch ist der Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 nicht vorläufig und unter Vorbehalt einer endgültigen Festsetzung gewährt worden. Der Bescheid vom 23. Oktober 2012 enthält keinen solchen Vorbehalt. Der allgemein in den Nebenbestimmungen der vorliegenden Förderbescheide enthaltene Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bewirkt keine „Vorläufigkeit“ der Mittelgewährung, sondern sichert lediglich die Rückholbarkeit der Mittel bei Nichteinhaltung von Auflagen oder bei Zweckverfehlung. Werden die Auflagen eingehalten und der Zweck erreicht, verbleibt es ohne weiteren - abschließenden - Bescheid beim „Behaltendürfen“ der gewährten Zuwendung aufgrund der ursprünglichen Zuwendungsbescheide. Der Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012 ist auch bestandskräftig geworden.

Der von dem Beklagten geltend gemachte Auflagenverstoß liegt jedoch nicht vor.

In den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 23. Oktober 2012 ist in Nr. 3 geregelt, dass die Nebenbestimmung der betreffenden Bewilligungsbescheide der Städtebauförderung für die Gesamtmaßnahme zu beachten sind. Damit werden die Nebenbestimmungen der Bescheide vom 16. September und 26. Oktober 2011 zur Gewährung der Mittel aus dem Stadtumbauprogramm-Ost gleichzeitig zu einzuhaltenden Nebenbestimmungen für den Zuwendungsbescheid vom 23. Oktober 2012. Die Bewilligung im Bescheid vom 16. September 2011 ist unter der Auflage erfolgt, „dass bei der Vergabe von Aufträgen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, in den

jeweils geltenden Fassungen anzuwenden sind. Mithin sind auch bei der Mittelverwendung der Zuwendungen aus dem Bescheid vom 23. Oktober 2012 die damals geltenden Vergabevorschriften als Auflage einzuhalten gewesen. Da hier über die Nebenbestimmung Nr. 3 die Einhaltung des geltenden Vergaberechts bereits zur Auflage des Bescheides vom 23. Oktober 2012 wird, kommt es nicht darauf an, ob sich diese rechtliche Wirkung auch über die Nebenbestimmung in Nr. 2 oder in Nrn. 5 und 6 ergibt.

Das danach bei der Verwendung der Zuwendungsmittel einzuhaltende nationale und europäische Vergaberecht stellt dabei die nachfolgend angeführten Anforderungen:

§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A (2012) in der Fassung vom 24. Oktober 2011 (mit Gültigkeit vom 19. Juli 2012 bis 17. April 2016) (Bundesanzeiger Nr. 182a vom 02. Dezember 2011) hat normiert, dass Bauaufträge im Sinne von § 1 EG von öffentlichen Auftraggebern nach § 98 Nr. 1-3 und 5 GWB vergeben werden: 1. im offenen Verfahren; bei einem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dabei hat das offene Verfahren Vorrang vor den anderen Verfahren; es muss angewendet werden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 EG Abs. 2 VOB/A (2012)). Die Klägerin ist als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ein öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 GWB (2013) in der Fassung vom 20. April 2009 (gültig ab 24. April 2009 bis 29. Juni 2013) (BGBl. 2009 I S. 790), weil nach dieser Vorschrift öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils Gebietskörperschaften sind. Die Klägerin hat mit der Beauftragung von Bauunternehmen zur Durchführung der Sanierung des Augusteums auch öffentliche Aufträge vergeben. Nach § 99 Abs. 1 GWB (2013) sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffungen von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

Für die Frage, in welcher Weise die Auftragsvergabe zu erfolgen hat, ist maßgeblich auf den Bauauftragswert abzustellen. Hierzu regelt § 1 EG Abs. 2 Nr. 1 VOB/A (2012), dass die Bestimmungen dieses Abschnitts von Auftraggebern im Sinne von § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 für Bauaufträge anzuwenden sind, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme oder des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem in § 2 Nummer 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

– Vergabeverordnung – VgV (2012) – in der Fassung vom 14. März 2012 (gültig ab 22. März 2012 bis 24. Oktober 2013) (BGBl. 2012 I S. 488) - Vergabeverordnung (VgV) - genannten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer entspricht. Der Gesamtauftragswert umfasst auch den geschätzten Wert der vom Auftraggeber bereitgestellten Stoffe, Bauteile und Leistungen. § 1 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A (2012) bestimmt weiter, dass, wenn die Bauaufträge im Sinne von Nr. 1 für eine bauliche Anlage in Losen vergeben werden, die Bestimmungen dieses Abschnitts anzuwenden sind a) bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € und mehr, b) unabhängig von a) für alle Bauaufträge, bis mindestens 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind. Der Wert eines beabsichtigten Bauauftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen (§ 1 EG Abs. 4 VOB/A (2012)). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 1 EG Abs. 3 VOB/A (2012)).

Der nach den vorgenannten Regelungen zu bemessende Bauauftragswert erreichte im vorliegenden Fall nicht die Schwelle für eine dann notwendige offene (und damit europaweite) Ausschreibung der Bauaufträge. Gemäß § 2 Nr. 3 VgV 2012 hat der Schwellenwert zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ausschreibung, die nach unstrittigem Vortrag der Beteiligten am 28. Juni 2013 im "eVergabe-Portal" bzw. am 05. Juli 2013 im Ausschreibungsanzeiger erfolgt ist, aber - ebenfalls unstrittig - keine europaweite Ausschreibung beinhaltete, für Bauaufträge 5.000.000 € betragen. Dieser Schwellenwert entspricht im Übrigen auch der europarechtlichen Vorgabe. In der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 (gültig ab 01. Januar 2012 – ABI. L 319 vom 02. Dezember 2011, Seite 43-44) ist in Art. 2 Nr. 1 c) geregelt, dass die Richtlinie 2004/18/EG dahingehend geändert wird, dass der unter Art. 7 c) bisher bestimmte Betrag von 4.845.000 € durch den Betrag von 5.000.000 € ersetzt wird. Die Frage, ob weitergehend wegen der in mehreren Losen erfolgten Vergabe der Bauaufträge ergänzend noch die Vorschrift des § 2 Nr. 6 VgV (2012) einzubeziehen wäre, wonach der Schwellenwert für Lose von Bauaufträgen nach Nr. 3 1.000.000 € oder bei Losen unterhalb von 1.000.000 € deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose beträgt, ist zu verneinen, weil der Schwellenwert nicht erreicht wird und diese Vorschrift damit nicht zur Anwendung gelangt.

Wie sich ein Gesamtauftragswert bemisst, bestimmt sich im Näheren nach § 3 VgV (2012). § 3 Abs. 1 VgV (2012) regelt, dass bei der Schätzung des Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zuzahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen ist. § 3 Abs. 2 VgV (2012) bestimmt weiter, dass der Wert eines beabsichtigten Auftrags nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden darf, den Auftrag der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen. Gemäß § 3 Abs. 5 VgV (2012) ist bei Bauleistungen neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Schließlich regelt § 3 Abs. 7 VgV (2012), dass der Wert aller Lose zugrunde zu legen ist, wenn die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Los besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird.

Die zentrale Streitfrage in diesem Verfahren, ob für die Bemessung des Gesamtauftragswertes nach den vorgenannten Regelungen auf das Gesamtvorhaben der Sanierung des Augusteums (mit allen drei Bauabschnitten) abzustellen ist, mit der Folge, dass dann der Schwellenwert von 5.000.000 € als Auftragssumme überschritten wäre und eine offene europaweite Ausschreibung der Bauaufträge hätte erfolgen müssen, oder ob für den sogenannten „1. Bauabschnitt“ ein eigener Gesamtauftragswert gilt, der dann unter dem Schwellenwert liegt, mit der Folge, dass die nicht erfolgte offene Ausschreibung nicht zu beanstanden ist, ist nach der Überzeugung der Kammer im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten.

Nach den Angaben im EU-Prüfbericht vom 16. August 2016 hat sich der geschätzte Auftragswert schon des „1. und 2. Bauabschnitts“ in den Kostenruppen 200/300 und 400 zusammen genommen auf netto 6.241.332,11 € belaufen und hätte den Schwellenwert überschritten. Nimmt man dagegen allein den „1. Bauabschnitt“ für die Bemessung in den Blick, erreichte der Netto-Auftragswert in den entsprechenden Kostengruppen gemäß dem EU-Prüfbericht 3.843.372,68 €. Nach letzterem wird der Schwellenwert nicht erreicht und ist eine - nicht erfolgte - offene (europaweite) Ausschreibung nicht gefordert gewesen. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Schwellenwert nur bei Einbeziehung des „1. Bauabschnitts“ nicht erreicht wird.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH vom 15. März 2012 – C-574/10 – „Autalhalle Niedernhausen“, juris, Rdnr. 37) ist auf eine funktionale Betrachtungsweise abzustellen. Es ist zu prüfen, ob ein einheitlicher Charakter eines Bauwerks mit funktionaler und wirtschaftlicher Kontinuität besteht und ob die verschiedenen Lose dieses Bauwerks dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen. Danach sind insbesondere all diejenigen Bauabschnitte einer Gesamtbaumaßnahme als Einheit zu betrachten, die ohne die jeweils anderen Bauabschnitte keine sinnvolle Funktion erfüllen können, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Bauabschnitte als eigenständiger Auftrag oder als Los eines Gesamtauftrags ausgeschrieben werden (vgl. dazu auch: KG Berlin, Vergabesenat, Beschluss vom 27. Januar 2015 - Verg 8/14 - juris, Rdnr. 9 mit weiteren Nachweisen). Zu prüfen ist auch, ob die Planungs- und Bauleistungen als einheitlicher Bauauftrag zu gelten haben (vgl. Heiermann/Zeiss/Summa, juris Praxis-kommentar Vergaberecht, 5. Aufl. 2016, Stand 05. Dezember 2019 - § 3 VgV, Rdnr. 77). Hingegen die einzelnen Maßnahmen weder technisch noch wirtschaftlich voneinander ab, ist in der Rechtsprechung ein funktionaler Zusammenhang bei der abschnittsweisen Ausschreibung von einzelnen Maßnahmen im Rahmen von Sanierungsarbeiten abgelehnt worden (VK Düsseldorf, Beschluss vom 30. Oktober 2006 - VK 44/2006 -B, zitiert nach: Heiermann/Zeiss/Summa, a.a.O., Rdnr. 82).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Kammer der Überzeugung, dass der sogenannte „1. Bauabschnitt“ im vorliegenden Fall als in sich abgeschlossene funktionale und technisch wie wirtschaftlich eigenständige Baumaßnahme anzusehen und nicht von einer Gesamtbaumaßnahme unter Einbeziehung der weiteren Bauabschnitte auszugehen ist.

Zwar war zunächst beabsichtigt das Augusteum zum 500-Jahre-Jubiläum des Thesenanschlags Luthers im Jahr 2017 insgesamt zu sanieren und für reformationsgeschichtliche Ausstellungen in diesem Zusammenhang nutzbar zu machen. Dieser ursprüngliche Gesamtrahmen und die Absicht, das Gebäude insgesamt sanieren zu wollen, stehen einer Wertung des sogenannten „1. Bauabschnitts“ als eigenständige Baumaßnahme jedoch nicht entgegen, weil zuletzt ein technisch und baulich für sich genommen funktionsfähiges Vorhaben hergestellt werden sollte. Abzustellen ist auf den Planungsstand, wie er sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung am 28. Juni 2013 darstellte.

Die Planungen zur Gebäudesanierung waren vorrangig darauf ausgerichtet, im Juni 2015 die Cranach-Ausstellung eröffnen zu können. Nur hierfür stand denn auch zunächst die Finanzierung aus drei Quellen, den Mitteln aus dem Stadtumbauprogramm-Ost, den Mitteln aus dem EFRE und den Mitteln aus dem Ausgleichsstock zur Verfügung. Die Finanzierung für die weitere Sanierung des Augusteums bis zum Lutherjahr 2017 war zunächst ungeklärt und nicht gesichert. Insbesondere hatte sich herausgestellt, dass Mittel aus dem Bereich des Bundeskulturministeriums für eine weitere Sanierung im „2. Bauabschnitt“ nicht zu erlangen waren. Insofern stellte sich hier die Situation anders dar, als im Fall der Autalhalle (EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – juris), auf die der Prüfvermerk der EU-Prüfstelle Bezug nimmt. Dort ging es von Beginn an um die gesamte Sanierung einer Mehrzweckhalle und die vollständige Auftragsvergabe für die Planungs- und Architektenleistungen für die Gesamtsanierung, wobei von Anfang an die Finanzierung dieser Planungskosten auf mehrere Haushaltsjahre des Gemeindehaushalts mit konkreten Beträgen verteilt und geplant wurde. Im vorliegenden Fall konnte zunächst nur die Finanzierung des „1. Bauabschnitts“ für die Maßnahmen gewährleistet werden, die für die Durchführung der Cranach-Ausstellung nötig waren. Die weitere Finanzierung für die Bauabschnitte 2 und 3 war anfänglich nicht gesichert und man war auf der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten, die sich dann erst im Verlauf klärten. Auch verhielt es sich so, dass die Finanzierung nicht „einfach“ durch eine Verschiebung der Kosten in ein kommendes Haushaltsjahr der Klägerin zu bewerkstelligen war, weil die Klägerin diese Kosten nicht aufbringen konnte, da sie sich selbst in der Haushaltssanierung befand. Es mussten also neue Finanzquellen „von außen“ gefunden werden, wobei letztlich Mittel aus dem Bereich der Landesdenkmalpflege für den 2. und 3. Bauabschnitt bereitgestellt werden konnten. Diese Finanzierung ermöglichte zwar die Ausschreibung für den „2. Bauabschnitt“ nach Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung bereits etwa 2 Wochen nach der Ausschreibung für den „1. Bauabschnitt“. Gleichwohl war die gesamte Planung zum Zeitpunkt der Ausschreibung am 28. Juni 2013 darauf abgestellt, dass die Verwirklichung des „1. Bauabschnitts“ nicht von der weiteren Entwicklung des „2. Bauabschnitts“ abhängig war. Auch die Planungskosten waren getrennt. Es liegt deshalb nicht der „Regelfall“ einer Umgehung der Vergabevorschriften dadurch vor, dass die Kosten der Sanierung - geplant - auf verschiedene Zeitabschnitte verteilt worden sind. Zwar kommt es für eine Umgehung des Schwellenwertes bei der Vergabe nicht auf eine subjektive Absicht an, sondern ist die objektive Nichteinhaltung maßgeblich (vgl. EuGH, a.a.O., Rdnr. 49). Hier ging es der Klägerin und den Beigeladenen aber erkennbar nicht um eine Umgehung der Vergabevorschriften,

die zur Abschnittsbildung geführt, sondern darum, bei unsicherer weiterer Finanzierung das Projekt der Schaffung eines Ausstellungsbereichs im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss rechtzeitig fertigzustellen, ggf. auch vollständig ohne den weiteren Ausbau des Augusteums, um den feststehenden Termin für die Eröffnung der geplanten Ausstellung einhalten zu können. Eine „innere Kohärenz und funktionelle Kontinuität“ der Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht und ein „Rhythmus der Ausführung der Arbeiten“, wie der EuGH formuliert (a.a.O., Rdnr. 45), mögen sich im Nachhinein ergeben haben. Darauf ist in zeitlicher Hinsicht aber nicht abzustellen. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung (nach den Umplanungen) waren sie nicht gegeben.

Vielmehr hatte sich durch die vorgenommene Umplanung der „1. Bauabschnitt“ zu einer von der weiteren Sanierung des Augusteums unabhängigen eigenen Baumaßnahme verselbständigt. So gab es nach den Umplanungen nicht nur das Projekt der Herstellung eines Ausstellungsbereichs, das weiterhin als „1. Bauabschnitt“ bezeichnet wurde. Der „1. Bauabschnitt“ ist auch technisch und funktional so vollständig vom „2. Bauabschnitt“ abgetrennt worden, dass der „1. Bauabschnitt“ ohne jeglichen Weiterbau in einem „2. Bauabschnitt“ für sich allein die Nutzbarkeit des Gebäudes für Ausstellungszwecke sichergestellt hat.

So sind Veränderungen zur statischen Ertüchtigung des Daches im Nordflügel, die Einbeziehung der Lüftungsanlage im Dach und der Technik für die zentrale Heizung, Umplanungen für eine isoliert funktionstüchtige Elektrik und eine Brandmeldeanlage in den „1. Bauabschnitt“ nachträglich bzw. ergänzend zur vorherigen Entwurfsplanung erfolgt. Diese Umplanungen haben dazu geführt, dass Gegenstand der Förderung und Ausschreibung ein selbständiges Vorhaben der Herstellung eines in sich funktionsfähigen Ausstellungsbereichs gewesen ist. Eine vollständig isolierte Funktionsfähigkeit des Gebäudes für die Ausstellungszwecke ist mit dem Abschluss der Bauarbeiten des „1. Bauabschnitts“ auch erreicht worden. Auch die baufachliche Prüfung durch das BLSA hat nach den Umplanungen keine Einwände mehr gegen die Trennung der „Bauabschnitte“ erhoben.

Nachfragen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung haben ergeben, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ausschreibung am 28. Juni 2013 die im „1. Bauabschnitt“ sanierten Gebäudeteile für die im Juni 2015 zu eröffnende Ausstellung zu „500 Jahre

Cranach der Jüngere" auch ohne eine weitergehende Sanierung im 2. und 3. Bauabschnitt mit voller Funktionsfähigkeit geplant waren. Die Raumherrichtung für die Ausstellung, deren Heizung und Klimatisierung, eine funktionstüchtige Elektroanlage, eine Brandmeldeanlage, Sanitärräume für Personal und Besucher, ein Eingangsbereich mit Garderobe sowie auch ein für diese Einheit saniertes Dach waren danach vorgesehen. Infolge von Kostenerhöhungen ist insoweit eine neue Kostenaufstellung vorgenommen worden. Kritisierte das BLSA in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2013 noch, dass der 1. Bauabschnitt ohne den 2. Bauabschnitt nicht funktionsfähig sei, stellte es unter dem 17. Juli 2013 die Kosten für den 1. und 2. Bauabschnitt neu fest, worauf der Beklagte den 2. Änderungsbescheid vom 31. Juli 2013 erließ, in dem er feststellte, dass der neu definierte 1. Bauabschnitt einen in sich geschlossenen vollfunktionsfähigen Bauabschnitt bilde. Alle Beteiligten sind mithin zum Zeitpunkt der Ausschreibung davon ausgegangen, durch die abgesprochene und vorgenommene Umplanung einen eigenständigen „Bauabschnitt“ geschaffen zu haben.

Soweit die EU-Prüfstelle und dem folgend der Beklagte mit dem strittigen Teilwiderrufsbescheid von einem einheitlichen Bauwerk ausgehen, das insgesamt saniert werden sollte, trifft dies bezogen auf das Gesamtgebäude und das abschließend zu erreichende Ziel nach dem „3. Bauabschnitt“ zwar zu. Dies ändert aber nichts daran, dass die Funktion der Ausstellungsräume nicht zwingend mit den weiteren Funktionen, die im „2. und 3. Bauabschnitt“ verwirklicht werden sollten, nämlich die Herstellung von museumspädagogischen Räumen, von Räumen für die Bibliothek und Verwaltung in untrennbarem Zusammenhang gestanden haben. Es handelt sich um zwei getrennte Funktionsbereiche.

Dieses Ergebnis der Kammer widerspricht auch nicht den rechtlichen Ausführungen in einer Entscheidung der Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 06. Mai 2014 - 1 VK LSA 08/14, juris, Rdnr. 48). Die Vergabekammer Sachsen-Anhalt hat in dem benannten Verfahren entschieden, es sei für das Erreichen des Schwellenwerts unerheblich, dass die Durchführung der Bauleistungen des dortigen 2. Bauabschnitts ungewiss gewesen sei und von der Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen abgehangen habe. Ausschlaggebend sei danach vielmehr, dass derartige Erwägungen die Vergabeabsicht selbst unberührt ließen. Die Vergabekammer ist davon ausgegangen, dass haushaltsrechtlichen Erwägungen kein Einfluss auf die Bemessung der Gesamtmaßnahme zukommen dürfe, weil derartigen Zwängen durch eine Aufteilung in Lose,

ggf. auch unter einem Finanzierungsvorbehalt, ausreichend Rechnung getragen werden könne (Orientierungssatz). Nach der Begründung der Entscheidung soll dies selbst dann gelten, wenn die Durchführung des 2. Bauabschnitts ungewiss gewesen sei und unter anderem von der Schaffung der haushaltrechtlichen Voraussetzungen abgehängt habe (a.a.O, Rdnr. 48). Denn vorliegend stellt die Kammer entscheidend nicht auf die die zunächst ungesicherte Weiterfinanzierung einer Gesamtanierung des Augusteums ab, die im Verlaufe dann noch erreicht werden konnte, sondern darauf, dass mit dem „1. Bauabschnitt“ bereits ein voll funktionsfähiges Vorhaben verwirklicht werden sollte, nämlich die Schaffung von Ausstellungsflächen für eine im Juni 2015 zu eröffnende Ausstellung mit allem, was dafür bautechnisch und funktionell notwendig ist. Die vom Europäischen Gerichtshof dargestellte "innere Kohärenz" und "funktionelle Kontinuität" liegen bei einem Bauvorhaben nicht mehr vor, wenn unsicher ist, ob und wann eine Finanzierung für eine Fortsetzung des Bauvorhabens vorliegt. Ist der erste Bauabschnitt für sich funktionsfähig, bedarf es aus bautechnischer Sicht keines Weiterbaus. Ist die Finanzierung für den 2. Abschnitt nicht absehbar gesichert, wird es dazu möglicherweise nie kommen. Warum bei einer solchen Lage gleichwohl auf die Kosten des „Gesamtvorhabens" als Idee für eine weitere Zukunft abgestellt werden soll, wenn es möglicherweise nie zu einer weiteren Vergabe kommt, erscheint nicht überzeugend und wird von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs so auch nicht verlangt.

Ergibt sich für das geförderte Vorhaben danach, dass der Schwellenwert von 5.000.000 € nicht erreicht wird, weil „nur“ der „1. Bauabschnitt“ mit seinem niedrigeren Auftragswert zu betrachten ist, so liegt der von dem Beklagten gerügte und zur Grundlage seines Teilwiderrufsbescheides gemachte Vergaberechtsverstoß nicht vor. In der Folge ist nicht nur die Nr. 2 des angefochtenen Bescheides aufzuheben. Auch die weiteren Tenorpunkte des Bescheides vom 28. September 2016 verlieren ihre Rechtsgrundlage. Kommt es zu keinem Widerruf, reduzieren sich auch nicht die festgesetzten Gesamtkosten des Projekts, wie dies in Nr. 1 des Tenors des Bescheides ausgesprochen ist. Greift der Widerruf in Nr. 2 des Bescheides nicht durch, kommt auch eine Rückerstattung des Betrages von 408.031,11 € nach § 49a VwVfG nicht in Betracht (Tenorpunkt 3 des Bescheides).

Für die „Wieder-Zuführung“ der Fördermittel aus dem Programm Stadtumbau-Ost in Tenorpunkt 4 des Bescheides in Höhe von zusammen 295.470,80 € fehlt es dann ebenfalls an einer Rechtsgrundlage. Ohnehin wird in dem Bescheid eine Rechtsgrundlage oder

eine Begründung für diesen Tenorpunkt nicht dargestellt. Soweit der Beklagte meint, dass in dieser Bestimmung keine Beschwer für die Klägerin liege, weil Mittel durch die Rückführung in den Topf des Stadtumbauprogramms ihr für ein anderes Projekt erhalten blieben und deshalb nicht von einem echten Verlust der Geldmittel die Rede sein könne, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Denn in der Zuweisung der Fördermittel zu einem bestimmten Projekt liegt eine Begünstigung. Die Klägerin kann ohne die Inanspruchnahme eigener sonstiger Haushaltsmittel die Umsetzung dieses Projektes zu diesem Zeitpunkt finanzieren. Für eine Rückführung der zunächst erhaltenen und zwischenzeitlich verwendeten Mittel müssten Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden, die dann anderweitig fehlen und ggf. zwischenfinanziert werden müssen, bis ein weiteres Projekt vorhanden und ausführungsfähig wäre. Erst dann könnten die zurückgeführten Mittel aus dem Stadtumbauprogramm wieder abrufen werden, wobei die Frage der eigenen Anteilsfinanzierung ebenfalls noch zu klären wäre, weil durch die Stadtumbaumittel keine Vollfinanzierung erfolgt. Eine weitere Beschwer ergibt sich daraus, dass die Klägerin nach Nr. 5 des Tenors des Bescheides für die Zeit von der Auszahlung der Mittel an bis zum Eingang der Rückzahlung Zinsen zahlen soll, also finanziell zusätzlich belastet wird.

Der Rückführung der erhaltenen Mittel aus dem Stadtumbau-Ost Programm steht zudem entgegen, dass die Bewilligungsbescheide für den Erhalt der Mittel nicht aufgehoben worden sind. Infolge des Weiterbestehens der Bewilligungsbescheide besteht indes ein Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ der bewilligten Zuwendungen. Da jegliche Rücknahme oder Widerrufs begründung fehlt und schon nicht erkennbar ist, ob der Beklagte überhaupt von einer Rücknahme oder einem Widerruf nach den §§ 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 LVwVfG ausgeht, kann auch nicht von einer konkludenten Rücknahme oder einem konkludenten Widerruf ausgegangen werden. Ein solche konkludente Regelung wäre hier zudem wegen fehlender Ermessenserwägungen rechtswidrig.

Kommt eine Verpflichtung zur Rückzahlung der erlangten Zuwendungen aus dem EFRE und aus dem Programm Stadtumbau-Ost nicht Betracht, kann auch die Regelung in Nr. 5 des Bescheides zur Festsetzung von Zinszahlungen keinen Bestand behalten.

Ist der gesamte Bescheid rechtswidrig, können für dessen Erlass auch keine Verwaltungskosten erhoben werden ist und ist auch dieser Tenorpunkt 6 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. sind nicht erstattungsfähig, weil sie keinen Antrag gestellt hat und deshalb nicht am Kostenrisiko des Verfahrens teilnimmt (§ 154 Abs. 3 VwGO). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. sind erstattungsfähig, weil sie einen Antrag gestellt hat, damit am Kostenrisiko teilnimmt, und in der Sache auf der Seite der Klägerin obsiegt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen,
3. in Abgabeangelegenheiten auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. in Angelegenheiten der Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Schneider

Büschel

Schade

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf 703.501,91 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 3 GKG. Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen die Rückforderung einer (weitergereichten) Zuwendung in Höhe des festgesetzten Betrages.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55a VwGO (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) und der nach § 55a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen und zum 01. Januar 2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Schneider

Büschel

Schade

Beglaubigt: Halle, den 04. Aug. 2020

(elektronisch signiert)
Tüngler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle